

Bekanntmachung:

Nachstehender IV. Nachtrag zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung für das Abwasserwerk der Gemeinde Namborn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

IV. NACHTRAG

zur Satzung der Gemeinde Namborn über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasseranlage und die Abwälzung der Abwasserabgabe

(Abwassergebühren- und Beitragssatzung)

Aufgrund des §§ 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2020 (Amtsbl. I S. 776); des § 132 des Saarländischen Wassergesetzes -SWG- in der Fassung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324); den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S.691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.02.2020 (Amtsbl. I S. 208); des § 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (ESVG) vom 26.11.1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (Amtsbl. I S. 1150), des Abwasserabgabengesetzes - AbwAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 05, 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) hat der Gemeinderat der Gemeinde Namborn in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgenden IV. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Gemeinde Namborn erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren **und ab dem 01.01.2022 eine Grundgebühr.**

§ 2

Der § 16 a wird neu hinzugefügt:

Grundgebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser

Für vorhandene Grundstücksanschlüsse zur Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der Grundgebühr ergibt sich aus den dieser Satzung als Anlage I beigefügten Gebührentarifen.

§ 3

Die Änderungen des IV. Nachtrages treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Namborn, den 05.11.201

Gemeinde Namborn

(Hilpüsch)

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache gerügt worden ist.

Namborn, den 05.11.2021

Der Bürgermeister

(Hilpüsch)